

## **SATZUNG**

### **des Vereins der Förderer und Freunde des Airbus Orchesters München e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde des Airbus Orchesters München.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ottobrunn, Landkreis München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Dies wird verwirklicht durch die Aufführung geeigneter Werke der Musikkultur bei öffentlichen Konzerten insbesondere durch das Airbus Orchester München.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung („AO“), insbesondere nach § 52 AO.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Erstattungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins sind alle Mitglieder des Airbus Orchesters München und dessen Förderer und Freunde wie auch andere Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen durch eine verbindliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch eine verbindliche Erklärung, bei Orchestermitgliedern durch Austritt aus dem Orchester oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

a) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten verbindlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob und vorwerfbar zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Vom Verein werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt

2. Die Erfüllung des Satzungszwecks soll durch Spenden erfolgen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern und mit beratender Stimme dem Leiter des Airbus Orchesters

München. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassenwart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in. Jeder vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins; hierzu kann er einen Sprecher des Airbus Orchesters München hinzuziehen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt oder das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert.

2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

3. „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme von Berichten und Erklärungen des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Entscheidung über Anträge, welche von Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Wahl der Kassenprüfer.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- 1. Der Vorstand lässt jährlich eine Kassenprüfung vornehmen.
- 2. Von der Mitgliederversammlung sind alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- 1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und mit Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ eingeladen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der in § 7 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur sozialen Betreuung durch Musik e.V.“ Der hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Ottobrunn, den 31. Januar 2016